

#### 4. Änderung

### der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde – Calvörde

Aufgrund des § 89 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA Nr. 7 S. 410) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am **17.02.2026** folgende 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen.

#### Präambel

<sup>1</sup>Aufgrund § 92 Absatz 1 des KVG LSA hat der Gemeinderat der **Gemeinde Calvörde** am **28.10.2021** beschlossen, **eine Teilfläche des Flurstückes 466 der Flur 4** in der **Gemarkung Wegenstedt – Grundschule „Am Wald“ und Nebenanlagen, OT Wegenstedt Oebisfelder Straße 41 in 39359 Calvörde** in das Eigentum der Verbandsgemeinde zu übertragen. <sup>2</sup>Der Verbandsgemeinderat hat der Eigentumsübertragung am **02.11.2021** an die Verbandsgemeinde Flechtingen zugestimmt. <sup>3</sup>Die Vermessung ist erfolgt. <sup>4</sup>**Die Bezeichnung des zu übertragenen Grundstückes lautet: Gemeinde Calvörde Gemarkung Wegenstedt Flur 4 Flurstück 483, Größe 19.605 m<sup>2</sup>.** <sup>5</sup>Der Eigentumsübergang bedarf der Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung gemäß § 89 Abs. 3 KVG LSA. <sup>4</sup>Hierzu hat die unmittelbar betroffene **Gemeinde Calvörde** eine Benehmensherstellung zur Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vorzunehmen. <sup>5</sup>Der Gemeinderat der **Gemeinde Calvörde** hat das Benehmen mit Beschluss vom **09.10.2025** hergestellt.

#### Artikel I

Die Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde – Calvörde mit Wirkung vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

#### § 8 wird um Absatz 4 ergänzt:

- (4) <sup>1</sup>Das Grundstück und die Vermögensgegenstände - **Grundschule „Am Wald“ und Nebenanlagen, OT Wegenstedt Oebisfelder Straße 41 in 39359 Calvörde** - geht mit Ablauf des 31.12.2021 (*lt. Übertragungsvertrag*) in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. <sup>2</sup>Das Grundstück in der Gemeinde Calvörde ist mit einer Grundschule und Nebenanlagen bebaut.





# Landkreis Börde

## Der Landrat

### Gegen Empfangsbekanntnis!

Verbandsgemeinde Flechtingen  
Lindenplatz 11-15  
39345 Flechtingen

Dezernat 4  
Rechtsamt  
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:  
19.03.2026

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
30.10.1.VbGFl.2026.§ 89 Abs. 3 KVG  
LSA; 4. Ä. VerbGem-Vereinb.

Datum:  
17.04.2026

Sachbearbeiter/in:  
Frau Ameling

Haus / Raum:  
E1-302.0

Telefon / Telefax:  
+49 3904 7240-4004  
+49 3904 7240-54291

E-Mail:  
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:  
Bornsche Str. 2  
39340 Haldensleben

### 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde mit Wirkung vom 01.01.2010

Der Landkreis Börde erlässt folgende Verfügung:

- I. Die 4. Änderung der Vereinbarung über die mit Wirkung zum 01.01.2010 gebildeten Verbandsgemeinde Flechtingen wird gemäß § 89 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.20214 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.
- II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

#### A. Sachverhalt:

Die Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erleben, Flechtingen, Ingersleben und Süplingen haben mit Wirkung zum 01.01.2010 die Verbandsgemeinde Flechtingen gebildet (Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde).

Der Verbandsgemeinderat (VbGR) der Verbandsgemeinde Flechtingen hat in seiner Sitzung am 17.02.2026 die 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 01.01.2010 beschlossen.

Die von der Änderung unmittelbar betroffene Mitgliedsgemeinde Calvörde hat das Benehmen nach § 89 Abs. 3 KVG LSA durch Beschluss des Gemeinderates (GR) wie folgt hergestellt:

#### Beschlüsse

unentgelt. Übertragung Grundstück Grundschule „Am Wald“ Calvörde, OT Wegenstedt u. Vertrag

Benehmensherstellung 4. Änderung VerbGemvereinbarung

Gemeinderat Calvörde	28.10.2021	09.10.2025
Verbandsgemeinderat Flechtingen	02.11.2021	17.02.2026

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:  
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:  
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:  
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 81 05 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE96 81 05 5000 3400 0053 54



Zertifikat seit 2018  
audit: berufundfamilie

Mit Schreiben vom 17.03.2026 (Posteingang: 19.03.2026) wurde der Antrag auf Genehmigung der 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung bei der Kommunalaufsicht eingereicht.

B. Begründungen:

Zu I.

Der Landkreis Börde ist nach § 144 i. V. m. § 89 Abs. 3 KVG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zuständig.

Nach § 89 Abs. 3 KVG LSA bedürfen Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates mit der Mehrheit seiner Mitglieder und des Benehmens der von der Änderung unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinden.

Der Verbandsgemeinderat Flechtingen hat am 17.02.2026 mit der Mehrheit seiner Mitglieder die 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen.

Die von der 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung unmittelbar betroffene Mitgliedsgemeinde Calvörde hat der Änderung am 09.10.2025 mehrheitlich zugestimmt und somit das Benehmen hergestellt.

Die formelle Prüfung hat ergeben, dass der Beschluss des Verbandsgemeinderates Flechtingen über die 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung unter Beachtung des gesetzlichen Quorums gefasst wurde.

Der Beschluss der Mitgliedsgemeinde Calvörde über die Benehmensherstellung zur 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung ist ebenfalls ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung betrifft Eigentum, das zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen zum 01.01.2010 gemäß § 2 Abs. 3 Verbandsgemeindegesetz LSA (VerbGemG LSA) nicht auf diese übertragen wurde.

Mit der 4. Änderung wurde das in der Anlage 2 des § 8 Abs. 1 aufgeführte Eigentum unter der lfd. Nr. 19 der ehemaligen Gemeinde Wegenstedt (nunmehr OT der Gemeinde Calvörde) gestrichen.

Hintergrund ist der Beschluss des Gemeinderates Calvörde vom 28.10.2021, das Grundstück Flur 4, Flurstück 466, mit einer Teilfläche von 18.000 m<sup>2</sup>, in der Gemarkung Wegenstedt, OT Wegenstedt, Oebisfelder Straße 41, 39359 Calvörde – Grundschule „Am Wald“ und Nebenanlagen gemäß § 92 Abs. 1, 2 KVG LSA in das Eigentum der Verbandsgemeinde zu übertragen.

Der Verbandsgemeinderat Flechtingen hat der Eigentumsübertragung am 02.11.2021 zugestimmt (Zusammenführung von Aufgabe § 90 KVG LSA und Eigentum § 92 KVG LSA).

Im Ergebnis des mit Ablauf zum 31.12.2021 wirksam gewordenen Übertragungsvertrages war die Anpassung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 01.01.2010, zuletzt geändert mit der 3. Änderung vom 12.06.2018, an die tatsächlichen Rechtsverhältnisse entsprechend § 89 Abs. 3 KVG LSA erforderlich.

Aus materieller Sicht ist ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften ebenfalls nicht erkennbar.

**Die Genehmigung der 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde mit Wirkung vom 01.01.2010 war daher zu erteilen.**

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, in 39340 Haldensleben erhoben werden.

#### Hinweise

1.  
In der Einleitungsformel ist der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung aktuelle Stand der gesetzlichen Grundlagen anzugeben:

Die letzte Änderung des KVG LSA erfolgte mit Art. 1 des Gesetzes zur Erweiterung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834).

2.  
Inhaltliche Ergänzung der Präambel: u. a. ist Wirksamkeitsvoraussetzung für das Inkrafttreten einer Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung die Benehmensherstellung der von der Änderung unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinden (§ 89 Abs. 3 KVG LSA). Daher ist die Präambel zukünftig um die jeweiligen Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden zu vervollständigen.

3.  
Weiter ist auffällig, dass zwischen der Beschlussfassung zur Übertragung des o. g. Grundstückes (im Jahr 2021) und der Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung (im Jahr 2025 bzw. 2026) ein Zeitraum von über 4 Jahren liegt. Bei einer derart langen Zeitschiene ist der Wille des Gemeinderates/Verbandsgemeinderates (Wechsel durch Kommunalwahlen im Jahr 2024) zunächst in Frage zu stellen.

Da es sich hierbei jedoch lediglich um die Anpassung der Verbandsgemeindevereinbarung an die sich zwischenzeitlich geänderten Rechtsverhältnisse handelt, und sowohl der neu gewählte Gemeinderat Calvörde als auch der Verbandsgemeinderat Flechtingen mit den erforderlichen Mehrheiten dieser Änderung zugestimmt haben, ist der Zeitraum vorliegend zu vernachlässigen. Bei zukünftigen Änderungen ist in Konsequenz der Beschlussfassung des jeweiligen Gremiums dieser unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern – lt. Rechtsprechung innerhalb von 3 Monaten) umzusetzen und infolge dessen auch die Anpassung der Verbandsgemeindevereinbarung vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Verbandsgemeinde ausgehend von § 2 Abs. 3 des Übertragungsvertrages vom 23.11.2021 verpflichtet hat, die Werterhaltung und Investitionen vorzunehmen, um den im § 2 Abs. 1 aufgeführten Nutzungszweck langfristig zu erhalten.

Die Nutzung gemäß § 90 Abs. 2 KVG LSA als Träger der allgemeinbildenden Schulen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Schulgesetz LSA hat jedoch unter Berücksichtigung des demographischen Wandels (Verringerung der Kinderzahlen durch geburtenschwache Jahrgänge) sowie der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation der Verbandsgemeinde zu erfolgen.

4.

Die 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung wird mit der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Börde veröffentlicht (§ 89 Abs. 3, S. 2 KVG LSA). Die Bekanntmachung wird von der Kommunalaufsicht veranlasst. Die Kostenrechnung dazu ergeht an die Verbandsgemeinde.

Im Auftrag



Klumpe  
Sachgebietsleiter

